

- iii) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn die Vervielfältigung bearbeitet wird, z. B. durch Erstellung einer Textdatei auf der Grundlage einer Bilddatei oder durch das Suchen von Textstellen auf der Grundlage einer Textdatei?
- iv) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn ein Teil der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung gespeichert wird?
- v) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn ein Teil der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung ausgedruckt wird?
- vi) Ist es für die Bestimmung, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) darstellen, von Bedeutung, in welchem Stadium des technischen Verfahrens sie vorgenommen werden?
- vii) Können vorübergehende Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ darstellen, wenn sie aus dem manuellen Einscannen ganzer Zeitungsartikel bestehen, wodurch diese von einem Printmedium in ein digitales Medium umgewandelt werden?
- viii) Können vorübergehende Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ darstellen, wenn sie aus dem Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung bestehen?
- ix) Umfasst die „rechtmäßige Nutzung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) jede Form der Nutzung, die nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf?
- x) Umfasst die „rechtmäßige Nutzung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) das Einscannen ganzer Zeitungsartikel, die anschließende Bearbeitung der Vervielfältigung sowie die Speicherung und das etwaige Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung durch ein Unternehmen für Zwecke des Schreibens von Zusammenfassungen, obwohl der Rechtsinhaber diesen Handlungen nicht zugestimmt hat?
- xi) Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen „von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) sind, sofern die übrigen Voraussetzungen der Bestimmung erfüllt sind?
- xii) Können durch die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen erzielte Rationalisierungsgewinne des Nutzers in die Beurteilung der Frage einfließen, ob diese Handlungen „von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) sind?
- xiii) Sind das Einscannen ganzer Zeitungsartikel, die darauf folgende Bearbeitung der Vervielfältigung sowie die Speicherung und das etwaige Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung durch ein Unternehmen ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers „bestimmte Sonderfälle, in denen die normale Verwertung“ der Zeitungsartikel „nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“ (vgl. Art. 5 Abs. 5)?

(¹) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2008 von U.S. Steel Košice, s.r.o. gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2007 in der Rechtssache T-27/07, U.S. Steel Košice, s.r.o./Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-6/08 P)

(2008/C 64/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: U.S. Steel Košice, s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Solicitor, E. Vermulst, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 1. Oktober 2007 in der Rechtssache T-27/07 (U.S. Steel Košice, s.r.o./Kommission) aufzuheben;
- den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Rechtsmittel stütze sich auf Rechtsfehler, die das Gericht erster Instanz in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze gemacht habe, die die Zulässigkeit von Klagen und die Auslegung der Richtlinie 2003/87⁽¹⁾ bestimmten, sowie die Entstellung (Verfälschung) der angefochtenen Entscheidung durch das Gericht.

1. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht festgestellt, dass mit der angefochtenen Entscheidung der Plan der slowakischen Regierung abgelehnt worden sei, der Rechtsmittelführerin eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten zu gewähren.
2. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung unvermeidlich zu einer Reduzierung der Zertifikate der Rechtsmittelführerin geführt und dies sogar ausdrücklich gefordert habe.
3. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht die verfahrensrechtliche Ähnlichkeit der angefochtenen Entscheidung mit einer Entscheidung über eine staatliche Beihilfe oder auf dem Gebiet der Kontrolle von Zusammenschlüssen festgestellt;
 - die grundlegenden Aspekte des Verfahrens nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 seien ähnlich wie bei staatlicher Beihilfe oder bei der Kontrolle von Zusammenschlüssen;
 - die angefochtene Entscheidung sei tatsächlich eine Beurteilung einer staatlichen Beihilfe in Bezug auf die Zertifikate der Rechtsmittelführerin gewesen.
4. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht ein „Ermessen“ beim „Vollzug“ der angefochtenen Entscheidung angenommen.

Die Rechtsmittelführerin ist, zusammengefasst, der Ansicht, dass sie durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar betroffen sei, mit der ein formeller Plan, der Rechtsmittelführerin Emissionszertifikate zu gewähren, abgelehnt worden sei, zwangsläufig die der Rechtsmittelführerin zugeteilten Zertifikate verringert worden seien und sogar ausdrücklich gefordert worden sei, diese Zertifikate zu verringern.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 275, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten I Stockholm (Schweden) eingereicht am 21. Januar 2008 — Migrationsverket/Edgar Petrosian, Nelli Petrosion, Svetlana Petrosian, David Petrosian, Maxime Petrosian

(Rechtssache C-19/08)

(2008/C 64/43)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Kammarrätten I Stockholm (Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Migrationsverket

Beklagte: Edgar Petrosian, Nelli Petrosion, Svetlana Petrosian, David Petrosian, Maxime Petrosian

Vorlagefrage

Sind Art. 20 Abs. 1 Buchst. d und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-Verordnung)⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem dieser Antrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Entscheidung über die einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Überstellung erfolgt ist, unabhängig davon, wann die endgültige Entscheidung über die Überstellung ergeht?

⁽¹⁾ ABl. L 50, S. 1.